

Kreisausschuß  
Des Kreises Bergstraße  
Gräffstr.5  
64646 Heppenheim

**Anzeige nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

**für private und vergleichbare gewerbliche Heizöllageranlagen** und nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) vom 18. April 2017 (BGBl. Teil I Nr. 22, S. 905).

Anzeigepflichtig sind alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen einschließlich Kellertanks mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Litern.

Eigentümer:

Anschrift:

---

---

---

Betreiber:

Anschrift:

---

---

---

**Anlagenstandort:**

Gemeinde:

Gemarkung:

Anschrift:

---

---

---

---

Flur:

Flurstück:

---

---



(Prüfzeichen)

Schutzgebiet:

- Überschwemmungsgebiet       Wasserschutzgebiet  
 Trinkwasserschutzgebiet     Heilquellenschutzgebiet  
 festgesetzt       geplant  
 Zone I/II       Zone III/IIIA     Zone IIIB

Hinweis:      *Heizöllageranlagen in der Zone III B eines Wasserschutzgebietes werden wie Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten behandelt.*

**Rohrleitungen:**

- Rohrleitungen oberirdisch     Rohrleitungen unterirdisch  
 doppelwandig     Leckanzeigegerät mit Zulassung  
 Saugleitung  
 Rohrleitung ist im Schutzrohr/Kanal, in dem auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird, verlegt.

- Material:       Kunststoff .....
- Metall.....
- Sonstiges.....

**Sicherheitseinrichtungen:**

- Leckanzeigegerät für doppelwandige Tanks/Tanks mit Innenhülle  
 Bauartzulassung/bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen) liegt vor
- Grenzwertgeber/Überfüllsicherung  
 Bauartzulassung                       bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen)

**Sachverständigenprüfung:**

Bestimmte Heizöllageranlagen unterliegen gemäß der nachfolgenden Tabelle einer Prüfpflicht durch staatlich anerkannte Sachverständige. Bitte kreuzen Sie an, in wieweit Ihre Anlage betroffen ist:

<b>Prüfpflicht</b>	<b>Prüfpflichtige Lagerbehälter</b>	<b>Betroffen</b>
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l	
	einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l bis einschließlich 10.000 l a) bis 1.8.2019 bei Inbetriebnahme vor dem 1.1.1971 b) bis 1.8.2021 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1971 bis 31.12.1975 c) bis 1.8.2023 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1976 bis 31.12.1982 d) bis 1.8.2025 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1983 bis 31.12.1993 e) bis 1.8.2027 bei Inbetriebnahme vom 1.1.1994 bis 31.7.2017	
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l	
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten	
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l	

Bei bereits betriebenen Heizöllageranlagen bitte Datum der letzten Sachverständigenprüfung angeben: .....

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Eigentümers/ Betreibers bzw.  
der Eigentümerin / der Betreiberin \_\_\_\_\_

Anlage: Lageplan/Grundriss mit Eintragung der Heizöllageranlage